

Tit. 1.2.1 RdSchr. 13i

Gemeinsames Rundschreiben zu Einnahmen zum Lebensunterhalt

Tit. 1 – Allgemeines -> Tit. 1.2 – Zuordnung der Einnahmen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu Einnahmen zum Lebensunterhalt

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 13i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 1.2.1 RdSchr. 13i – Laufende Einnahmen zum Lebensunterhalt

- (1) Einnahmen sind als laufend zu bewerten, sofern sie regelmäßig z. B. wöchentlich / monatlich wiederkehren (z. B. Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Bruttobetrag der Renten und Versorgungsbezüge).
- (2) Laufende Einnahmen zum Lebensunterhalt werden dem Kalenderjahr zugeordnet, für das sie gezahlt werden.